

3. Änderung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende 3. Änderung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Rastede vom 06.12.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Ammerland v. 16.12.2011, S.193) wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender neuer § 8 eingefügt. Der nachfolgende § verschiebt sich entsprechend.

§ 8

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen von der Verwaltung beauftragte Dritte sowie die Verwaltung selbst Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Mitglieder des Rates werden zu Beginn der Sitzung darüber informiert, wenn Film- und Tonaufnahmen gefertigt werden.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrags oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern, sonstigen Dritten sowie den Beschäftigten der Gemeinde Rastede, sind nur zulässig, wenn diese Personen vorab eingewilligt haben.
- (4) Die Aufnahmen werden als Livestream übertragen. Eine Bereitstellung zum Abruf erfolgt nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde Rastede (www.rastede.de) für eine Woche.

Artikel II:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

26180 Rastede, den 13.12.2022

gez. Krause
Bürgermeister